

Häufige Fragen und Problemstellungen zur Gasprüfung & Gasanlage

Infos zur Gasprüfung in Österreich:

Muss ich meine Gasanlage im Campingfahrzeug regelmäßig prüfen lassen?

Ganz klar ja!

Die Gasanlage in einem Campingfahrzeug ist rechtlich eine technische Anlage.

Bei technischen Fragen, bzw. Belangen zum Betrieb solcher Anlagen die vertraglich nicht ausdrücklich anders geregelt sind, gelten technische Normen wie ÖNORMEN, Prüfrichtlinien usw. für Behörden, Gerichte und Versicherung als Grundlage.

Daraus ergibt sich in der Rechtspraxis das Normen und Prüfrichtlinien auch immer nachweislich eingehalten werden müssen (sowohl bei der Herstellung, bei der Wartung und auch beim Betrieb durch den Verbraucher).

Werden gültige Normen und Prüfrichtlinien beim Betrieb von Anlagen nicht eingehalten, kann dies im Schadensfall Regress- bzw. Schadenersatzansprüche (z.B. Verlust des Versicherungsschutz usw.) nach sich ziehen!

In Österreich sind seit 2006 die ÖNORM EN 1949 und dazugehörige Prüfrichtlinie G 107 gültig und in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt ist also eine regelmäßige Gasprüfung für Campingfahrzeuge haftungsrechtlich vorgeschrieben!

Gasanlage & Pickerlüberprüfung (§57a):

Derzeit kann die Prüfplakette für die §57a Überprüfung (Pickerl) auch noch ohne Gasprüfung ausgestellt werden, da die Aufnahme in den Mängelkatalog noch nicht erfolgt ist. Ob die Gasprüfung bei der Pickerlüberprüfung verlangt wird liegt derzeit im Ermessen des Prüfers.

Wichtig: Dies gilt nur für die Ausstellung der Prüfplakette nach §57a (Pickerl) und ändert aber nichts daran, dass die Gasprüfung haftungsrechtlich immer erforderlich ist.

- **Wer darf in Österreich eine Campinggasanlage prüfen?**
Die Überprüfung der Gasanlage hat (z.B. laut Prüfrichtlinie G107) von Personen zu erfolgen die über eine ausreichende Fachkenntnis verfügen = sachkundige Person.
Dies können Personen sein, die einen entsprechenden Kurs besucht haben, oder aber selbstverständlich auch konzessionierte Gastechner/ Gasinstallateure.
- **Darf auch ein Gasinstallateur die Gasprüfung bzw. generell Arbeiten an der Campinggasanlage durchführen?**
Rechtlich gesehen ja, denn er hat das entsprechende Gewerbe und die entsprechende Ausbildung dafür.
In der Praxis macht es in vielen Fällen aber durchaus Sinn solche Arbeiten bei einem Campingbetrieb mit Gasgewerbe durchführen zu lassen, da solche Campingbetriebe sehr oft viel genauere Gerätekenntnisse der in Campingfahrzeugen verbauten Gasgeräte haben als ein Hausinstallateur.

- **Ist ein Betrieb der Gasanlagen prüft damit automatisch berechtigt auch sonstige Arbeiten an der Gasanlage durzuführen?**

Ganz klar nein!

Ein Gasprüfer hat eine Schulung (z.B. G-107 Tageskurs) besucht und dadurch eine gewisse Fachkenntnis für die Durchführung der Gasprüfung nach einer bestimmten Prüfrichtlinie erworben. Er darf auch nur nach genau dieser Richtlinie eine Bescheinigung ausstellen.

Dies ersetzt jedoch keinesfalls ein Gasgewerbe!!

- **Wer darf in Österreich arbeiten an der Gasanlage und an Gasgeräten durchführen?**

Das Gasgewerbe ist in Österreich (nicht umsonst) ein streng geregeltes

Sicherheitsgewerbe, dass nur mit entsprechender Konzession ausgeübt werden darf:

Bedeutet in der Praxis:

Alle Arbeiten (Geräte Reparaturen, Servicearbeiten, Geräte Um- und Einbau, Errichtung und Änderungen) an der Campinggasanlage dürfen daher **nur von einem konzessionierten Gasfachbetrieb durchgeführt werden** (z.B. Campingbetrieb mit Gasgewerbe oder Gasinstallateur)

- **Was ist der Unterschied zwischen einem sachkundigen Gasprüfer und einem Sachverständigen (im Gasbereich) ?**

Sachkundiger Gasprüfer: Ist eine Person mit besonderer Sachkenntnis (z.B. nach dem erfolgreichen Besuch eines Prüferlehrganges), der die Campinggasanlage periodisch überprüft, jedoch keine darüber hinausgehende Arbeiten daran durchführen darf (siehe oben).

Solche sachkundigen Gasprüfer findet man in Campingfachbetrieben oder als Mitarbeiter von Gasfirmen die einen entsprechenden Kurs besucht haben (ähnlich wie z.B. ein KFZ Mechaniker, der nach einem Kursbesuch die Pickerlüberprüfung durchführen darf).

Sachverständiger (gerichtlich beeidet): Ein Sachverständiger prüft eine Gasanlage nur im Auftrag von Behörden (Gericht, Staatsanwaltschaft, Arbeitsinspektorat, Wirtschaftskammer usw.) und damit meist erst nach Unfällen, Streitigkeiten oder ähnlichen Fällen. Er muss im Gegensatz zu einem Sachkundigen auch eine ganz andere Ausbildung nachweisen (Studium, FH, Ingenieurausbildung, Meisterprüfung usw.). Weiters muss er eine kommissionelle Gerichtsprüfung zu seinem Fachgebiet am zuständigen Landesgericht ablegen und wird dann entsprechend vereidigt.

Die häufigsten Mängel bzw. Unfallursachen bei Campinggasanlagen

(Typische Beispiele für Unfallgefahren aus dem Gerichtsalltag)

1. Defekte Kaminführungen:

Austritt von CO₂ und vor allem CO und die damit verbundene Erstickungsgefahr!!

z.B. durch gerissene Abgasrohre, unsachgemäße Kaminanschlüsse, alte poröse Alurohre, oder angebohrte Kaminschläuche.

Folgen: CO Vergiftungen (Hier gab es in den letzten Jahren leider auch Todesfälle durch Ersticken)

2. Falsche, defekte oder fehlende Be- und Entlüftungen der Gasanlage:

Bei fehlenden bzw. nicht ordnungsgemäßen Entlüftungen im Bereich der Gashälter kann Gas in den Wohnraum eindringen oder zu Zündquellen gelangen.

Folgen: mögliche Verletzungen durch Verpuffungen, Stichflammen oder Explosion.

Da beim Betrieb von manchen Gasgeräten im Innenraum Sauerstoff verbraucht wird (z.B. Gaskocher) muss immer eine, entsprechend der Norm, dimensionierte Frischluftzufuhr gewährleistet sein (z.B. durch Zwangsentlüftung bei Dachluken, Lüfterpilze usw.). In der Praxis werden solche Lüftungen oft zugeklebt, gar nicht Vorgesehen (z.B. bei Selbstausbau) oder es werden die vorgeschriebenen Lüftungsquerschnitte nicht eingehalten (zu wenige Lüfter, Dachhauben ohne Zwangsentlüftung usw.)

Folgen: Lebensgefahr durch Sauerstoffmangel und CO₂ bzw. CO Vergiftungen !!

3. Verwendung von falschen bzw. nicht zugelassenen Geräten und Bauteilen:
z.B. Gasgeräte ohne entsprechende Züandsicherungen bzw. ohne Sauerstoffsicherung.
Verwendung von nicht zugelassenen Heizgeräten, Adaptern Armaturen, Anschlüssen usw.
Folgen: Co Vergiftungen, Gasaustritt, Verpuffungen (diverse Brandunfälle in den letzten Jahren)
4. Gasanlage entspricht nicht den geltenden Normen :
Betrifft sehr oft Selbstausbauer bzw. unsachgemäße Umbauten von bestehenden Originalanlagen mit Teilen aus dem Internet.
Verwendung falscher Materialien (z.B. Schlauchleitungen statt Gasrohr)
Zündquellen im Bereich der Gasflasche bzw. Gasanlage (z.B. Stromzähler, Stromverteiler oder Batterie der Rangierhilfe im Gasflaschenkasten ohne entsprechende Abtrennung)
Folgen: Gasunfälle aller Art (mehrere schwere Unfälle in den letzten Jahren)
Wichtig: Bei einer nicht ordnungsgemäßen Gasanlage (nicht nach Norm errichtet, nicht gemäß den geltenden Normen regelmäßig geprüft usw.) kann die Versicherung eine Haftung ablehnen!
5. Undichte Wärmetauscher:
Nach Verpuffungen kann es bei den Wärmetauschern von Gasgeräten zu Undichtigkeiten kommen, daher ist nach einer Verpuffung die Kontrolle durch den Fachmann unerlässlich
Folgen: Austritt von CO und CO₂ beim undichten Wärmetauscher- Lebensgefahr!
6. Veraltete Gasanlage:
Gasschlauch und Gasregler müssen bei offensichtlichen Mängeln sofort, jedoch spätestens nach 10 Jahren (zum Zeitpunkt der Gasprüfung) ausgetauscht werden. Hier gibt es vor allem bei Dauercampers oft sehr grobe Mängel. Auf allen Gasarmaturen sind Jahreszahlen aufgedruckt anhand dessen ist eine Altersbestimmung recht einfach möglich
7. Sonstige Mängel an der Gasanlage:
Defekte oder fehlende Gasflaschenhalterung (Gefahr von Kippen oder Verdrehen)
Entlüftung nicht Ordnungsgemäß (z.B. im Bereich von Zündquellen , unter Fenstern usw.)
Fehlende oder defekte Bauteile (Kamindeckel fehlt, Brennerdeckel defekt usw.)
Wartungsmängel (z.B. verstopfte Gasbrenner, verschmorte Gasteile usw.)

Alle diese in der Praxis leider immer wieder vorkommenden Mängel können durch eine Gasprüfung beim Fachmann relativ einfach verhindert werden.